LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/3417
21. 03. 2014

Antrag

der Fraktion der CDU

Neuregelung des Staatsbürgerschaftsrechts durch die Große Koalition: Staatsangehörigkeit setzt eine gelungene Integration voraus

Wir dürfen den Wert der deutschen Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. Es müssen Mindestbedingungen für die Erlangung der Staatsangehörigkeit erfüllt sein. Der intensive Bezug zum Land, dessen Staatsangehörigkeit man erhalten möchte, sollte gegeben sein. Die deutsche Staatsangehörigkeit sollte Einwandererkindern möglich sein, die bei uns geboren, aber auch aufgewachsen sind.

Die Staatsangehörigkeit ist kein Mittel der Integration. Vielmehr setzt die deutsche Staatsangehörigkeit eine gelungene Integration voraus. Eine Bundesratsinitiative der rheinland-pfälzischen Landesregierung geht den entgegengesetzten Weg. Die Staatsbürgerschaft soll demnach vor der Integration verliehen werden.

Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung einer Person zu einem bestimmten Staat, mit allen Rechten und Pflichten. Entsprechend wird als Staatsangehöriger jemand bezeichnet, der einem bestimmten Staat angehört. Aufgrund der nicht einheitlichen Regelungen in den einzelnen Staaten kann eine Person mehrere oder auch keine Staatsangehörigkeit haben. Mit der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit bekennt sich Deutschland zur Einhaltung europäischer Standards. In Deutschland wird die Staatsangehörigkeit durch Artikel 116 GG und das Staatsangehörigkeitsrecht geregelt.

Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde in den letzten Jahren durch eine Reihe von Gesetzesänderungen wesentlich reformiert:

Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 wurde u. a. neben dem bisher allein geltenden Abstammungsprinzip das Geburtsortprinzip eingeführt. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Sie müssen sich allerdings zwischen ihrem 18. und 23. Lebensjahr entscheiden, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten wollen.

Mit Artikel 5 des „Zuwanderungsgesetzes“ vom 30. Juli 2004 sind zum 1. Januar 2005 die wichtigsten Einbürgerungsvorschriften, die zuvor noch im Ausländergesetz normiert waren, im Staatsangehörigkeitsgesetz zusammengefasst worden.

Durch Artikel 5 des „Richtlinienumsetzungsgesetzes“ vom 19. August 2007 wurde u. a. der Einbürgerungstest zum 1. September 2008 eingeführt. Hierdurch sollte dem gewachsenen Stellenwert der gesellschaftlichen Integration Rechnung getragen werden.

Die letzte wesentliche Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009. Der neu eingefügte § 35 erlaubt die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung, wenn diese durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Spätaussiedler erwerben nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch, sobald ihnen die Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes nach der Einreise in Deutschland ausgestellt wird.

Generell haben Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach acht Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland einen Einbürgerungsanspruch. Der Inlandsaufenthalt muss nicht nur acht Jahre betragen, sondern grundsätzlich auch ununterbrochen erfolgen. Die Mindestaufenthaltsdauer ist für Ehegatten Deutscher in der Regel kürzer. Für die Einbürgerung ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erforderlich. Staatsbürgerliche Kennt-

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 21. März 2014

nisse werden entweder durch den Abschluss einer allgemeinbildenden deutschen Schule nachgewiesen oder durch den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Einbürgerungstests. Straflosigkeit und Verfassungstreue sind weitere Kriterien. Auch muss der Einzubürgernde in der Lage sein, sich finanziell selbst zu unterhalten.

Das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bleibt auch heute noch kennzeichnend für das Staatsangehörigkeitsrecht. Einbürgerungswillige müssen also prinzipiell ihre bisherige Staatsangehörigkeit ablegen. Jedoch gibt es seit dem 1. Januar 2000 großzügige Ausnahmeregelungen, durch die die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit gestattet wird. Diese gelten z. B. für ältere Personen und politisch Verfolgte. Wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit rechtlich unmöglich oder den Betreffenden nicht zumutbar ist, z. B. wegen zu hoher Entlassungsgebühren oder entwürdigender Entlassungsmodalitäten, dürfen diese gleichfalls ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten. Dies gilt auch, wenn mit der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile, insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art verbunden wären.

Seit dem 28. August 2007 werden Staatsangehörige aus den EU-Ländern und der Schweiz in Deutschland unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert. Ob eine Mehrstaatigkeit nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Ursprungsländer auch dort akzeptiert wird, muss im Vorfeld erfragt werden.

Ab dem Jahr 2002 ermöglichte die Einführung des Geburtsortprinzips (ius soli) in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern unter bestimmten Voraussetzungen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bereits mit der Geburt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz). Gemäß einer Übergangsregelung (§ 40 b StAG) konnte dies im Jahr 2000 auch rückwirkend für Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren beantragt werden. Alle Betroffenen unterliegen jedoch der sog. Optionsregelung, die eine Entscheidung entweder für die deutsche oder für die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr vorschreibt. Zwischen 2000 und 2010 haben insgesamt rund 444 000 Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG sowie § 40 b StAG erworben.

Seit dem Abschluss zweier Forschungsprojekte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesministeriums des Innern im Jahr 2012 liegen Ergebnisse zur Evaluierung des Optionsverfahrens und des Einbürgerungsrechts vor.

Ein Ergebnis der Studie ist, dass die befragten Optionspflichtigen eine individuell mehr oder weniger starke Prägung durch zwei Kulturen zeigen. Zu Deutschland wird eine alltagspraktische Verbundenheit der Befragten deutlich, was sich nicht zuletzt auf ihr Entscheidungsverhalten auswirkt: Bei der Entscheidung der Optionspflichtigen zeigt sich eine klare Tendenz für die deutsche Staatsangehörigkeit. Weniger als zwei Prozent entscheiden sich für die ausländische und gegen die deutsche Staatsangehörigkeit. Eine Verunsicherung in der familiären oder beruflichen Lebensplanung aufgrund der Entscheidungspflicht wird nur von 5,6 Prozent der Befragten angegeben.

Aber auch Erfahrungen von „nicht ganz zugehörig sein“ und Diskriminierung werden von den Betroffenen geschildert. Zum Herkunftsland der Eltern weisen die Befragten ein ähnlich zwiespältiges Verhältnis auf: Sie haben zwar oft vielfältige Bindungen an dieses Land, jedoch kaum Alltagserfahrungen dort und fühlen sich deshalb ebenfalls nur bedingt zugehörig.

CDU, CSU und SPD haben sich in den Verhandlungen zur Großen Koalition auf eine Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts verständigt. Im Koalitionsvertrag steht, dass die Optionspflicht für diejenigen Kinder ausländischer Eltern entfallen soll, die hier „geboren“ und „aufgewachsen“ sind und bei ihnen die Mehrstaatigkeit akzeptiert wird.

Der Landtag fordert die Landesregierung insbesondere auf:

1. darauf hinzuwirken, dass die Bundesratsinitiative umgehend zurückgezogen oder nicht mehr unterstützt wird,

2. alles in der Verantwortung des Landes liegende zu tun, damit Integration gerade von Kindern und Jugendlichen gelingt. Dazu gehört insbesondere die Sprachförderung in Kindertagesstätten und Schulen, die Einrichtung von Willkommensklassen für neu zugezogene ausländische Schülerinnen und Schüler sowie die Stärkung der politischen Bildung in und außerhalb der Schule.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht